
JVA Bützow

Binnendifferenzierungskonzept

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Aufnahmeabteilung A

2. Vollzugsabteilung B - Untersuchungshaftabteilung

3. Vollzugsabteilung C –Suchttherapeutische Abteilung

4. Vollzugsabteilung D - Frauenvollzug

5. Vollzugsabteilung G - Misch- und Sicherheitsabteilung

6. Vollzugsabteilung H - Misch- und Sicherheitsabteilung

7. Sicherungsverwahrung

Das Binnendifferenzierungskonzept der JVA Bützow stützt sich auf folgende Grund Überlegungen:

1. Die **Trennung** von **mitarbeitsbereiten** Gefangenen und **nicht mitarbeitsbereiten** Gefangenen, unterlegt mit entsprechenden Motivationsanreizen im Rahmen des Tagesablaufes und der Unterbringungsform. Mitarbeitsbereite und motivierte Gefangene sollten gegenüber nicht mitarbeitsbereiten und nicht motivierten Gefangenen mehr Vergünstigungen bzw. Angebote erhalten (Aufschlusszeiten, Freizeitangebote usw.). Dieses sollte im Tagesablaufplan eingearbeitet werden.
2. Gefangenen, die **in Beschäftigung- Arbeits- oder Ausbildungsmaßnahmen eingesetzt** sind, werden in der Regel aus vollzugsorganisatorischen Gründen, von den Gefangenen die **nicht in einer Beschäftigung- Arbeits- oder Ausbildungsmaßnahmen eingesetzt** sind **getrennt**.
3. Diese Konzeption ist ein Grobkonzept, die differenzierte Ausgestaltung erfolgt in den einzelnen Abteilungen.
4. Des Weiteren ist anzumerken, dass zwei Abteilungen, die Suchttherapeutische Abteilung und die Sicherungsverwahrung, auf Grund ihrer Zielgruppe bzw. dem Behandlungsstandart besonders konzeptionell unterlegt sind.
5. Die konkreten Behandlungsmaßnahmen sind dem Behandlungskonzept der JVA Bützow zu entnehmen.

1. Vollzugsabteilung A - Aufnahmeabteilung

In der Vollzugsabteilung A (Aufnahmeabteilung) sind alle männlichen Strafgefangenen untergebracht, die im Rahmen des standardisierten Aufnahmeverfahrens (nach §§ 6, 7,8 und 9 StVollzG M-V) in den Strafvollzug der JVA Bützow aufgenommen werden.

Mit der Eröffnung des Vollzugs- und Wiedereingliederungsplanes gegenüber dem Inhaftierten, erfolgt die Verlegung in die laut Vollzugs- und Wiedereingliederungsplan zugewiesene Abteilung.

1.1. Zuweisungskriterien

Im Aufnahmebereich der JVA Bützow sind männliche erwachsene Strafgefangene aufzunehmen, für die als Voraussetzung die Zuständigkeit nach dem Vollstreckungsplan des Landes vorliegt.

Hierzu können Gefangene aus folgenden Gruppen in den Bereich der Aufnahme verlegt werden:

- aus dem Jugendvollzug herausgenommene Strafgefangene
- direkt zum Vollzug der Freiheitsstrafe geladene Strafgefangene (Selbststeller)
- Festgenommene, die der Ladung zum Vollzug nicht nachgekommen sind
- direkt in den Offenen Vollzug geladene, jedoch nicht geeignete Gefangene
- Strafgefangene mit Vollzugsplänen aus anderen Justizvollzugsanstalten.

Im Aufnahmebereich erfolgt die standardisierte Umsetzung des Aufnahmeverfahrens.

1.2. Prozessschritte im Aufnahmeverfahren

Im Aufnahmeverfahren werden die Prozessschritte gem. InStar 1 bis InStar 11 durchlaufen.

1.3. Unterbringung von Gefangenen, die geeignet für Vollzugslockerungen und für die Außenbeschäftigung gem. §§ 38, 41 StVollzG M-V sind

In der Vollzugsabteilung A sind neben dem Aufnahmebereich der JVA Bützow auch männliche erwachsene Strafgefangene untergebracht, die die Eignung gem. §§ 38 und /oder 41 StVollzG M-V haben.

Bei den Gefangenen sollten folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Lockerungseignung
- im Regelfall sollten die Behandlungsmaßnahmen abgeschlossen sein
- alle Gefangenen die im äußeren Sicherheitsbereich zur Arbeit eingesetzt sind (Wirtschaft 1)
- keine disziplinarische Auffälligkeit in den letzten 6 Monaten
- Ausschlusskriterium: Gewaltstraftat innerhalb des Strafvollzuges

2. Vollzugsabteilung B - Untersuchungsabteilung

In der Vollzugsabteilung B (Untersuchungsabteilung) sind alle männlichen erwachsenen Strafgefangenen untergebracht, gegen die eine Untersuchungshaft angeordnet wurde und bzw. eine Überhaftnotierung besteht.

Weiterhin sind in der Vollzugsabteilung B die Gefangenen untergebracht die sich in Auslieferungs-, Sicherungs- oder Zivilhaft befinden.

Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen und für den offenen Vollzug nicht geeignet sind, werden ebenfalls in der Abteilung B untergebracht.

2.1. Zuweisungskriterien

In der Vollzugsabteilung B der JVA Bützow sind männliche erwachsene Gefangene aufzunehmen, für die als Voraussetzung die Zuständigkeit nach dem Vollstreckungsplan des Landes vorliegt.

3. Abteilung C – suchttherapeutische Abteilung

In der Abteilung C - suchttherapeutische Abteilung - sind Strafgefangene untergebracht, bei denen der Suchtmittelkonsum ursächlich oder zumindest förderlich für die Delinquenz war bzw. ist.

Die Abteilung C ist in zwei Bereiche, C1 linke Seite und C2 rechte Seite, aufgeteilt. Im linken Bereich C2 sind die Gefangenen untergebracht, die auf der Warteliste für die Aufnahme in die suchttherapeutischen Abteilung stehen. Im rechten Bereich C1 sind die Gefangenen untergebracht, die sich im therapeutischen Prozess befinden.

3.1. Zuweisungskriterien

In die Suchttherapeutische Abteilung der JVA Bützow werden drogen-, alkohol-, und / oder medikamentenabhängige Strafgefangene untergebracht, die nach Prüfung ihrer Therapiefähigkeit, -notwendigkeit und -bedürftigkeit durch die Aufnahmeabteilung der JVA Bützow zugewiesen werden.

Die Verlegung ist an die Prüfung formaler und inhaltlicher Kriterien gebunden.

Alles Weitere ist dem Konzept der suchttherapeutischen Abteilung zu entnehmen.

.

4. Vollzugsabteilung D - Frauenvollzug

In der Abteilung D werden erwachsene weibliche Gefangene des geschlossenen Vollzuges untergebracht.

4.1 Zuweisungskriterien

Nach dem Vollstreckungsplan des Landes Mecklenburg - Vorpommern erfolgt der Vollzug von Freiheits-, Ersatzfreiheitsstrafe sowie von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Erzwingungs-, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft in der JVA Bützow.

Daneben wird in der JVA Bützow die Untersuchungshaft vollzogen.

4.2 Prozessschritte im Aufnahmeverfahren

Im Aufnahmeverfahren werden die Prozessschritte gem. InStar 1 bis InStar 11 durchlaufen.

4.3 Prozessschritte im Haftentlassungsverfahren.

Im Haftentlassungsverfahren werden die Prozessschritte gem. InStar 12 bis InStar 21 durchlaufen.

5. Vollzugsabteilung G - Mischabteilung

In der Vollzugsabteilung G werden erwachsene männliche Gefangene des geschlossenen Vollzuges untergebracht

5.1 Zuweisungskriterien

Nach Abschluss der Behandlungsuntersuchung und Vorlage des Vollzugs- und Wiedereingliederungsplanes erfolgt die Zuweisung durch die Aufnahmeabteilung. Daneben ist eine Aufnahme aus anderen Abteilungen möglich.

Ein Bereich in der Vollzugsabteilung G ist als Wohngruppenvollzug eingerichtet.

6. Vollzugsabteilung H - Misch- und Sicherheitsabteilung

In der Vollzugsabteilung H werden erwachsene männliche Gefangene des geschlossenen Vollzuges untergebracht

6.1 Zuweisungskriterien

Nach Abschluss der Behandlungsuntersuchung und Vorlage des Vollzugs- und Wiedereingliederungsplanes erfolgt die Zuweisung durch die Aufnahmeabteilung. Daneben ist eine Aufnahme aus anderen Abteilungen möglich.

Die Vollzugsabteilung H nimmt entsprechend der Binnendifferenzierung, Gefangene mit folgenden Kriterien auf:

-
1. Strafgefangene mit Verhaltensauffälligkeiten und / oder psychischen Erkrankung.
 2. Gefangene, die eine Gewalt- und / oder Suchtproblematik und die keine entsprechende Motivation bzw. Behandlungseinsicht zur Aufarbeitung dieser Problematik aufweisen,
 3. Strafgefangene, die aus folgenden Gründen einen besonderen Sicherheitsstandard benötigen:
 - Fluchtversuch oder Flucht bei Aus- oder Vorführungen,
 - massive Bedrohung von Bediensteten,
 - Geiselnahme oder Verdacht auf Geiselnahme,
 - Beteiligung an Meutereien als Initiator oder Hauptbeteiligter,
 - Gewalttätigkeit gegen Mitgefangene oder Sachen,
 - Verdacht auf Ausbruchsvorbereitungen,
 - Verdacht auf Gefangenenbefreiung,
 - Vorliegen von zu besonderer Gewalttätigkeit prädisponierenden Persönlichkeitsfaktoren wie Dissozialität, Störung der Impulskontrolle o. ä.,
 - abnorme Erlebnisreaktionen bei aktuellen Konfliktsituationen.
 4. Sexualstraftäter, die für eine Verlegung in die Sotha nicht geeignet sind oder diese ablehnen.
 5. Sicherheitsverlegte Gefangene aus anderen Bundesländern.

7. Sicherungsverwahrung

7.1 Zuweisungskriterien

In der Sicherungsverwahrung sind männliche Erwachsene untergebracht, bei denen das Gericht die Unterbringung gem. § 66 StGB angeordnet hat und die Ihre Strafe voll verbüßt haben.

Alles Weitere ist dem Konzept der Sicherungsverwahrung zu entnehmen.